

Verbrechens benutzt, wenn ihnen das zug 8 dachte Heizmaterial im Sinne des § 106 (1) Ziff. 1 bis 4 zugänglich gemacht worden ist* Dieses Merkmal erfordert nicht den Nachweis der völligen oder teilweisen Aufnahme des übersandten Heizmaterials in Hetzsendungen, Hetzschriften oder andere im Zuge der ideologischen Zersetzungstätigkeit der bezeichneten Organe oder Einrichtungen herausgegebene Materialien*

Das Tatbestandsmerkmal "benutzt" ist auch dann verwirklicht, wenn das Heizmaterial die von diesen Institutionen herausgegebenen Deckadressen erreicht hat, weil diese nichts anderes als Adressen ständiger oder zeitweiliger Agenturen sind, welche insbesondere zum Zwecke der unmittelbaren Ausübung der staatsfeindlichen Tätigkeit eingerichtet worden sind«

In allen anderen Fällen liegt Versuch vor.

Das Tatbestandsmerkmal "einen Kampf gegen die DDR führen" ist im Sinne von staatsfeindlicher Tätigkeit gegen die DDR auszulegen. So ist z.B. die Rundfunkstation RIAS ein Publikationsorgan, das einen Kampf gegen die DDR führt.

Auf der subjektiven Seite ist Vorsatz des Täters mit staatsfeindlicher Zielstellung erforderlich. Dem Täter muß bewußt sein, daß die zur Durchführung seines Verbrechens benutzten Publikationsorgane oder Einrichtungen einen Kampf gegen die DDR führen.

Staatsfeindliche Hetze im Auftrage von Einrichtungen, die einen Kampf gegen die DDR führen, liegt vor, wenn der Täter den ausdrücklichen Auftrag (mündlich oder schriftlich) zur Durchführung des Verbrechens von diesen erhalten hat.

Planmäßige Hetze liegt vor, wenn der Täter zielgerichtet, mehrfach und systematisch auf bestimmte Personen oder Personengruppen nach von Anbeginn vorliegendem Plan einwirkt oder einzuwirken begonnen hat, um sie auf eine feindliche Position zu bringen, und wenn diese Handlung auch objektiv geeignet war, schwere staatsgefährdende Auswirkungen hervorzurufen.